



## IAG interne Regelung IR 12/15

### ***Verschwiegenheitsverpflichtung bei Drittmittelprojekten***

Für eine Vielzahl von Drittmittelprojekten ist zwischen der Universität Stuttgart und dem/den Projektpartner/n ein Kooperationsvertrag abzuschließen, der in der Regel auch einen Passus über die Pflicht zum vertraulichen Umgang mit schützenswerten Informationen enthält.

Damit haftet die Universität gegenüber dem/den Projektpartner/n, falls es zu einer Vertragsverletzung kommen sollte. Sollten hierbei finanzielle Entschädigungen fällig werden, kann die Universität das Institut in Regress nehmen.

Im Rahmen seiner Dienstaufsicht ist das Institut daher verpflichtet, alle am Projekt beteiligten Personen, die Zugang zu schützenswerten Informationen haben, über eventuelle Geheimhaltungsverpflichtungen zu informieren (zu diesem Personenkreis zählen neben den Institutsmitarbeitern/innen auch Studierende, die eine Abschlussarbeit anfertigen oder als Hilfskraft tätig sind). Als Nachweis hierüber dient

- die Unterzeichnung eines uni-internen Projektbeteiligungsvertrags (zu finden im Formularschrank der Universität unter <http://www.verwaltung.uni-stuttgart.de/formulare/Projektbeteiligungsvertrag.pdf>)

oder

- die Unterschrift unter dem Vermerk „gelesen und einverstanden“ auf einer Kopie des Kooperationsvertrags

jeweils mit aktuellem Datum.

Die Projektleiter sind aufgefordert sicherzustellen, dass alle Projektbeteiligten über die Geheimhaltungsverpflichtung Bescheid wissen und dies durch ihre Unterschrift bestätigt haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich im Falle der an der Universität angestellten Mitarbeiter/innen hierbei nicht um eine zusätzliche Auflage handelt, da sie bereits mit ihrem Arbeitsvertrag zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz ist der/die Mitarbeiter/in also in jedem Fall haftbar. Bei dem o.g. Vorgang geht es lediglich darum, dass die Universität bzw. das Institut im Falle eines Rechtsstreits nachweisen können, dass das betroffene Personal über die Geheimhaltung informiert war. Dies ist bei einer Auseinandersetzung mit den Projektpartnern juristisch relevant. Zudem handelt es sich hierbei um einen rein internen Vorgang, vom dem der/die Vertragspartner keine Kenntnis erhalten, da vertragliche Vereinbarungen zwischen einzelnen Mitarbeitern/innen und Projektpartnern ausgeschlossen sind.

Die Regelung tritt ab sofort in Kraft.

Prof. Dr.-Ing. E. Krämer

Verteiler: Mitarbeiter/-innen